<u>Begründung</u>

zum Bebauungsplan 57 - Torneiweg -

1. Gründe zur Aufstellung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan soll in den Grenzen seines Geltungsbereichs die bauliche Entwicklung ordnen, die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke nach Art und Maß rechtsverbindlich festlegen und die erforderlichen Verkehrsflächen und Grünflächen ausweisen.

2. Gesetzliche Grundlagen des Bebauungsplanes

Nach der 6. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 14.6.1961 gilt der durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 9.12.1952 genehmigte Aufbauplan gemäß § 173 BBauG vom 23.6.1960 als Flächennutzungsplan weiter. Die dem Bebauungsplan zugrunde liegende städtebauliche Absicht führt zu einer Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Technische Grundlagen des Bebauungsplanes

Als Kartengrundlage für den gegenwärtigen rechtlichen und topographischen Nachweis der Grundstücke dienten Abzeichnungen der Katasterkarte.

4. Beteiligte Eigentümer

Die Eigentümer der im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Die Eigentumsgrenzen sind in starker schwarzer Strichführung dargestellt.

5. Bodenordnende und sonstige Maßnahmen

Die Bereitstellung des für die geplanten Erschließungsmaßnahmen sowie für eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken ausgewiesenen, in Privathand befindlichen Geländes soll möglichst durch freihändigen Erwerb herbeigeführt werden. Andernfalls kann die Enteignung gemäß der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes durchgeführt werden, Gemäß §§ 80 ff. des Bundesbaugesetzes können auch Grenzregelungen vorgenommen werden.

Soweit zur Erschließung des Geländes Flächen aus Erbbaugrundstücken als Straßengelände in Anspruch genommen werden, haben die Erbbauberechtigten eine Beschränkung ihres Rechtes hinzunehmen. Falls eine Einigung zwischen der Eigentümerin der Grundstücke, der Hansestadt Lübeck, und den Erbbauberechtigten nicht erreicht wird, kann das Erbbaurecht insoweit auß Grund der §§ 85 ff. des Bundesbaugesetzes enteignet werden.

Welche Maßnahmen im einzelnen angeordnet werden können, ergibt sich aus dem Eigentümerverzeichnis. Die Liegenschaftsverwaltung der Hansestadt Lübeck ist ermächtigt, die bodenordnenden und sonstigen Maßnahmen einzuleiten bzw. anzuordnen.

Lübeck, den 2. Oktober 1964 Az.: 61. - Ge./Re. -

Der Senat der Hansestadt Lübeck

Im Auftrage

Leitender Senatsbauuikel

MAMMIN

Im Auftrage

Oberbaurat